

Satzung der Stadt Willich zur Festsetzung über die Anzahl der Ratsmitglieder im Rat der Stadt Willich vom 25.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10. 2007 (GV. NRW. Nr. 21 vom 16.10.2007, S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. 07, S. 374), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die höchstzulässige Anzahl der Ratsmitglieder im Rat der Stadt Willich wird nach Ablauf der Wahlperiode, erstmals zur Kommunalwahl im Jahre 2009, um 2 auf 48 Vertreter verringert.

Damit ergibt sich gleichzeitig die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke im Stadtgebiet von 24.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Ablauf der laufenden Wahlperiode tritt die Satzung zur Festsetzung über die Anzahl der Ratsmitglieder im Rat der Stadt Willich vom 21.02.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1194 (GV.NW. 1994, S. 666) in derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 25.04.2008

gez. Heyes

(Heyes)
Bürgermeister